

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 11. April 1996 folgende Studienordnung erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Lehrveranstaltungsformen
§ 5	Studienfachberatung
§ 6	Ausbildungsinhalte
§ 7	Das Grundstudium
§ 8	Zwischenprüfung
§ 9	Das Hauptstudium
§ 10	Inkrafttreten

Anlagen:
Anhang I - IV

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 25. Juli 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Sport.

Sie gilt für folgende Lehrämter:

- Lehramt für die Primarstufe (Fach I)
- Lehramt für die Sekundarstufe I
- Lehramt für die Sekundarstufe II
- Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I / Primarstufe
- Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II / Sekundarstufe I.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb eines sicheren und anwendungsbereiten sporttheoretischen, sportpraktischen und fachdidaktischen Wissens und Könnens, das die Studenten befähigt, den Sportunterricht wissenschaftlich begründet durchzuführen.

(2) Das Studium im Fach Sport soll dazu dienen,

1. sportpraktische Fertigkeiten und sporttheoretische Kenntnisse in ihren systematischen und historischen Differenzierungen sowie Kenntnisse der Lehr- und Lernvorgänge im Schulsport in ihren personalen und sozialen Bedingungen zu erwerben,
2. im Grundstudium grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und für spätere selbständige wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten,
3. im Hauptstudium die entwickelten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die sportpraktischen und sporttheoretischen Einsichten über die Aufgaben des Schulsports selbständig auf neue Fragen und Problemstellungen anzuwenden (wissenschaftliches Arbeiten),
4. die sportpraktischen und sporttheoretischen Aufgaben des Schulsports, einschließlich der Gesundheits-erziehung und -förderung, in der Gesellschaft zu reflektieren und dabei den Zusammenhang von sportlichem Alltag und wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Sportwissenschaft zu begreifen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluß, eine sportpraktische Eignungsprüfung und ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest.

§ 4 Lehrveranstaltungsformen

Die Ausbildung der Studenten erfolgt durch

- Teilnahme und Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen,
- individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- Selbststudium und
- Selbsttraining.

Lehrveranstaltungsformen im Institut für Sportwissenschaft sind:

- Vorlesungen, in denen ein Überblick bzw. Kenntnisse über einen größeren und auch speziellen Gegenstandsbereich des Lehrgebietes vermittelt werden,
- Proseminare, in denen einführende Themen der sportwissenschaftlichen und fachmethodischen Teildisziplinen von den Studenten erarbeitet werden,

- Hauptseminare, in denen spezielle Themen der Sportwissenschaft und Sportdidaktik vertiefend erarbeitet werden und die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Studenten fördern,
- interdisziplinäre Studien zu übergreifenden Themenstellungen aus mehreren Studienschwerpunkten,
- Kolloquia, in denen die Studenten an Diskussionen zu Forschungsprojekten oder aktuellen sportwissenschaftlichen Problemen teilnehmen bzw. eigene Arbeitsvorhaben (z.B. wissenschaftliche Hausarbeit) vorstellen,
- sportpraktische und methodisch-praktische Übungen zur Aneignung der im § 6 genannten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den Pflicht- und Wahlpflichtsportarten,
- Schulpraktische Studien und Praktika zur Festigung und Erweiterung des pädagogischen und fachdidaktischen Wissens und Könnens sowie
- Lehrgänge in ausgewählten Sportarten.

§ 5 Studienfachberatung

Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums und bei einem Wechsel des Faches oder des Studienganges ist eine Studienfachberatung mit Bescheinigung obligatorisch.

§ 6 Ausbildungsinhalte

Das Studium umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

A Theorie und Praxis

A 1 Pflichtsportarten der Sportarten

1. Individualsportarten
 - Leichtathletik
 - Bewegung-Gymnastik-Tanz
 - Schwimmen
 - Turnen
 - Zweikampfsportarten
 - Wasserfahrsport
 - Wintersport

2. Mannschaftssportarten

- Handball
- Volleyball
- Fußball (Männer)
- Basketball

A 2 Wahlpflichtsportarten

- I. Schwerpunktsportarten

1. Individualsportarten
 - Leichtathletik
 - Rhythmische Sportgymnastik/Tanz
 - Schwimmen
 - Turnen
 - Zweikampfsportarten

2. Mannschaftssportarten

- Handball
- Volleyball
- Fußball

II. Sportaktivitäten

1. Spielsportarten

- Badminton
- Faustball
- Tennis
- Tischtennis
- Neue Spiele
- Frauenfußball
- Rugby

2. Wassersportarten

- Segeln
- Surfen
- Tauchen

3. Sport und Bewegung

- Bewegungserziehung
- Bewegung-Musik-Tanz
- Jazz/Modern Dance
- Fitness
- Kraftsport
- Selbstverteidigung
- Budo-sport
- Orientierungslauf/Wandern
- Trampolinturnen

B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (Sportmedizin, Trainingswissenschaft)

B 1 Medizinische Grundlagen sportlicher Aktivität und Leistung

B 2 Präventivmedizinische und rehabilitative Grundlagen sportlicher Aktivität

B 3 Trainingswissenschaftliche Grundlagen sportlicher Aktivität und Leistung; allgemeine und spezielle Trainingslehre

C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (Biomechanik, Motorik, Sportpsychologie)

C 1 Biomechanische Grundlagen sportlicher Bewegungen und Leistungen

C 2 Grundlagen der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens

C 3 Psychische Grundlagen von Sport und Bewegung

C 4 Psychische Grundlagen der Leistungsoptimierung im Sport

D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (Sportsoziologie, Sportgeschichte)

D 1 Der Körper als anthropologisches Fundament, soziale "Formung" des Körpers, alltägliches Körper-

management; körper- und sportbezogene Entwicklung/Sozialisation

- D 2 Sport als Element der Lebensführung; Sportinteressen und Sportaktivitäten; soziale Determinanten der Sportbeteiligung
- D 3 Soziale Kontexte für Sportaktivitäten; Organisation des Sports, soziale Ausdifferenzierungen des Sports im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen
- D 4 Historische Entwicklungen im Sport und im Schulsport

E Sportwissenschaftlicher Theoriebereich IV (Sportpädagogik, Sportdidaktik)

- E 1 Sportpädagogische Grundlagen von Bewegung und sportlicher Aktivität
- E 2 Didaktische und methodische Gestaltung des Sportunterrichts
- E 3 Analyse, Planung, Durchführung und Evaluation von Sportunterricht
- E 4 Didaktische und methodische Grundlagen der Integration leistungsschwacher Kinder im Sport und Sportunterricht

Die Ausbildungsinhalte des Bereiches A Theorie und Praxis der Sportarten werden mit Teilprüfungen abgeschlossen, die die Gesamtnote Sportpraktische Prüfung ergeben. Sie ist Zulassungsvoraussetzung zur 1. Staatsprüfung. Die Inhalte und Anforderungen an die sportpraktischen Teilprüfungen sind den fachspezifischen Anlagen zur LPO zu entnehmen.

§ 7 Das Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll durch die verpflichtende Beschäftigung mit Grundlagen der Sportwissenschaft die Voraussetzungen dafür schaffen, die Probleme des Faches und des künftigen Berufes in geeigneter wissenschaftlicher Form zu bearbeiten. Darüber hinaus befaßt sich das Grundstudium mit Studientechniken, Studienproblemen und der Einführung in wissenschaftliche Arbeitsweisen.

(2) Das für das Grundstudium zur Verfügung stehende Stundenvolumen verteilt sich auf die folgenden Bereiche des Faches Sport:

a) Sportwissenschaftliche Theorie

- Sportpädagogik und -didaktik
- Sportmedizin
- Sportmotorik und Biomechanik
- Sportsoziologie
- Sportgeschichte

b) Theorie und Praxis der Sportarten

- Pflichtsportarten:
- Leichtathletik

- Schwimmen
- Turnen
- Bewegung-Gymnastik-Tanz
- Zweikampfsportart (außer Primarstufe)
- Wasserfahrsport
- Wintersport
- Handball
- Volleyball
- Fußball (Männer)
- sportartübergreifendes Teilgebiet (nur Primarstufe)

Die Aufteilung der Studienanteile im 50-, 60- und 80-Stundenfach ist dem Anhang zu I - IV zu entnehmen.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweise bestätigt. Regelmäßige Teilnahme bedingt, daß mindestens 80 % der jeweiligen Lehrveranstaltungen pro Semester besucht werden. Die Anforderungen über die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(4) Im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie sind im Grundstudium folgende Teilnahmenachweise zu erbringen:

- Biomechanik (außer Primarstufe)
- Sportmotorik
- Sportmedizin
- Sportsoziologie (außer Primarstufe)
- Sportgeschichte (außer Primarstufe)
- Sportpädagogik/-didaktik

(5) Im Bereich Theorie und Praxis der Sportarten sind folgende Teilprüfungen zu erbringen:

Männer

- Bewegung-Gymnastik-Tanz
- Schwimmen
- Zweikampfsportarten (außer Primarstufe)
- Handball
- Volleyball
- Fußball

Frauen

- Bewegung-Gymnastik-Tanz
- Schwimmen
- Zweikampfsportarten (außer Primarstufe)
- Handball
- Volleyball

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen in Sportmedizin, Sportmotorik und Biomechanik (außer Primarstufe), Sportsoziologie (außer Primarstufe), Sportgeschichte (außer Primarstufe) und Sportpädagogik und -didaktik regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und eine Bescheinigung über die Studienfachberatung vorliegt.

(2) Die Teilprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 9 Das Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung, Erweiterung und Festigung von sportwissenschaftlichen Erkenntnissen, des pädagogischen und fachdidaktischen Wissens und Könnens, der Erarbeitung von selbstgewählten Schwerpunkten in den sportwissenschaftlichen und sportdidaktischen Disziplinen sowie von Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich Theorie und Praxis der Sportarten.

(2) Das für das Hauptstudium zur Verfügung stehende Stundenvolumen verteilt sich auf folgende Bereiche des Faches Sport:

a) Sportwissenschaftliche Theorie

- Sportpädagogik und -didaktik
- Trainingswissenschaft
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sportgeschichte
- Interdisziplinäre Studien

Primarstufe

- Hauptseminar I zu Sportmedizin oder Sportmotorik oder Trainingswissenschaft
- Hauptseminar II Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte

Sekundarstufe I

- Hauptseminar I zu Sportmedizin oder Sportmotorik und Biomechanik oder Trainingswissenschaft
- Hauptseminar II zu Sportpsychologie oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie
- Hauptseminar III zu Sportpädagogik und -didaktik

Sekundarstufe II

- Hauptseminar I zu Sportmedizin oder Sportpsychologie
- Hauptseminar II zu Sportmotorik und Biomechanik oder Trainingswissenschaft
- Hauptseminar III zu Sportgeschichte oder Sportsoziologie
- Hauptseminar IV zu Sportpädagogik und -didaktik

b) Sportpädagogik und -didaktik

- Fachdidaktische Tagespraktika
- Unterrichtspraktikum

c) Theorie und Praxis der Sportarten

Pflichtsportarten: Wahlpflichtsportarten:

- Leichtathletik
- Turnen
- Wasserfahrsport
- Wintersport
- Basketball
- Schwerpunktsportarten
- Sportaktivitäten

Die Aufteilung der Studienanteile im 50-, 60- und 80-Stundenfach ist dem Anhang zu I - IV zu entnehmen.

(3) Im Hauptstudium sind folgende Nachweise zu erbringen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind:

Primarstufe

- Teilnahmenachweis über den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen
- Teilnahmenachweis am Winter- oder Wasserfahrsportlager
- Teilnahmenachweis am Lehrgang in Sportförderunterricht oder für Freizeitsport an Grundschulen
- Befähigungsnachweis als Rettungsschwimmer (Silber)
- Nachweis über die Ausbildung in "Erste Hilfe"
- Nachweis der schulpraktischen Studien (vgl. Ordnung für Praxisstudien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam)
- Nachweis der sportpraktischen Teilprüfungen (Bewegung-Gymnastik-Tanz, Basketball, Leichtathletik, Turnen, Schwerpunktsportart)
- Leistungsnachweis in Sportpädagogik und -didaktik
- Leistungsnachweis aus den Bereichen Sportsoziologie oder Sportgeschichte oder Trainingswissenschaft oder Sportpsychologie

Sekundarstufe I und II

- Teilnahmenachweis über den erfolgreichen Besuch der obligatorischen und wahlweise obligatorischen Lehrveranstaltungen
- Nachweis über die Teilnahme an semesterbegleitenden Tagespraktika und Blockpraktika (vgl. Ordnung für Praxisstudien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam)
- Nachweis über die Ausbildung in "Erste Hilfe"
- Befähigungsnachweis als Rettungsschwimmer (Silber)
- Teilprüfungen in vier Pflichtsportarten (Leichtathletik, Turnen, Wasserfahrsport und/oder Wintersport, Basketball) sowie in den Wahlpflichtsportarten
- Leistungsnachweis in der Sportpädagogik und -didaktik
- Leistungsnachweis in Trainingswissenschaft
- Leistungsnachweis in Sportpsychologie

Leistungsnachweise können erbracht werden durch ein Referat, eine schriftliche Arbeit, eine Klausur, ein Prüfungsgespräch. Über die mögliche Form der Leistungsnachweise sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Universität Potsdam, die ihr Lehramtsstudium für das Fach Sport nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

Anhang I
Studienverlaufsplan (80 SWS-Fach)

Lehramt: Sek. II (Fach I) - 8 Semester
Lehramt: Sek. II (Fach I) / Sek. I - 8 Semester

Lehrgebiet	Grundstudium		Hauptstudium	
	V/S	Ü	V/S	Ü
1. Sportmedizin	4	-	-	-
2. Sportmotorik und Biomechanik	4	-	-	-
3. Trainingswissenschaft	-	-	2	-
4. Sportpsychologie	-	-	2	-
5. Sportsoziologie	1	-	1	-
6. Sportgeschichte	1	-	1	-
7. Fachdidaktik*	2	-	4	-
8. Interdisziplinäre Studien (wahlobligatorisch)	2	-	3	-
9. Methodenlehre	1	-	-	-
10.1 Hauptseminar I zu 1. oder 4.	-	-	2	-
10.2 Hauptseminar II zu 2. oder 3.	-	-	2	-
10.3 Hauptseminar III zu 5. oder 6.	-	-	2	-
10.4 Hauptseminar IV zu 7.	-	-	2	-
11. Theorie und Praxis d. Sportarten		M/F		M/F
11.1 Mannschaftssportarten	-	7/5	-	2/2
11.2 Leichtathletik	-	4/4	-	2/2
11.3 Schwimmen	-	5/5	-	-
11.4 Turnen	-	2/2	-	4/4
11.5 Bewegung-Gymnastik-Tanz	-	4/6	-	-
11.6 Zweikampfsportart	-	3/3	-	-
11.7 Schwerpunktsportart	-	-	-	5/5
11.8 Sportaktivitäten	-	-	-	6/6
Gesamt SWS	15	25/25	21	19/19

Lehrgänge: 1 Lehrgang Wintersport und 1 Lehrgang Wasserfahrtsport
1 Schulpraktikum 4 Wochen oder 6 Wochen (zwei Fächer)

* einschließlich Sportpädagogik

Anhang II
Studienverlaufsplan (60 SWS-Fach)

Lehramt: Sek. I (Fach I) - 6 Semester
Lehramt: Sek. I (Fach I) / Primarstufe - 7 Semester
Lehramt: Sek. II (Fach II) - 8 Semester
Lehramt: Sek. II (Fach II) / Sek. I - 8 Semester

Lehrgebiet	Grundstudium		Hauptstudium	
	V/S	Ü	V/S	Ü
1. Sportmedizin	4	-	-	-
2. Sportmotorik und Biomechanik	4	-	-	-
3. Trainingswissenschaft	-	-	2	-
4. Sportpsychologie	-	-	2	-
5. Sportsoziologie	1	-	1	-
6. Sportgeschichte	1	-	1	-
7. Fachdidaktik*	4	2	-	-
8. Interdisziplinäre Studien (wahlobligatorisch)	-	-	2	-
9.1 Hauptseminar I zu 1. oder 2. oder 3.	-	-	2	-
9.2 Hauptseminar II zu 4. oder 5. oder 6.	-	-	2	-
9.3 Hauptseminar III zu 7.	-	-	2	-

Lehrgebiet	Grundstudium		Hauptstudium	
	V/S	Ü	V/S	Ü
10. Theorie u. Praxis d. Sportarten	-	M/F	-	M/F
10.1 Mannschaftssportarten	-	6/4	-	2/2
10.2 Leichtathletik	-	4/4	-	1/1
10.3 Schwimmen	-	4/4**	-	-
10.4 Turnen	-	2/2	-	3/3
10.5 Bewegung-Gymnastik-Tanz	-	4/6	-	-
10.6 Zweikampfsportart	-	2/2**	-	-
10.7 Sportaktivitäten	-	-	-	2/2
Gesamt SWS	14	24/24	14	8/8

Lehrgänge: 1 Lehrgang Wintersport oder 1 Lehrgang Wasserfahrtsport
 1 Schulpraktikum 4 Wochen oder 6 Wochen (zwei Fächer)

* einschließlich Sportpädagogik

** Aus dem Volumen von Turnen, Bewegung-Gymnastik-Tanz und Leichtathletik stehen für Schwimmen 10 Stunden und für Zweikampfsportarten 5 Stunden für die Theorieausbildung zur Verfügung.

Anhang III Studienverlaufsplan (50 SWS-Fach)

Lehramt: Sek. I (Fach II) - 6 Semester
 Lehramt: Sek. I (Fach II) / Primarstufe - 7 Semester

Lehrgebiet	Grundstudium		Hauptstudium	
	V/S	Ü	V/S	Ü
1. Sportmedizin	3	-	-	-
2. Sportmotorik und Biomechanik	3	-	-	-
3. Trainingswissenschaft	-	-	2	-
4. Sportpsychologie	-	-	2	-
5. Sportsoziologie	1	-	1	-
6. Sportgeschichte	1	-	1	-
7. Fachdidaktik*	2	-	2	-
8.1 Hauptseminar I zu 1. oder 2. oder 3.	-	-	2	-
8.2 Hauptseminar II zu 4. oder 5. oder 6.	-	-	2	-
8.3 Hauptseminar III zu 7.	-	-	2	-
9. Theorie u. Praxis d. Sportarten	-	M/F	-	M/F
9.1 Mannschaftssportarten	-	6/4	-	2/2
9.2 Leichtathletik	-	4/4	-	1/1
9.3 Schwimmen	-	3/3**	-	-
9.4 Turnen	-	2/2	-	3/3
9.5 Bewegung-Gymnastik-Tanz	-	3/5	-	-
9.6 Zweikampfsport	-	2/2**	-	-
Gesamt SWS	10	20/20	14	6/6

Lehrgänge: 1 Lehrgang Wintersport oder 1 Lehrgang Wasserfahrtsport
 1 Schulpraktikum 4 Wochen oder 6 Wochen (zwei Fächer)

* einschließlich Sportpädagogik

** Aus dem Volumen von Turnen, Bewegung-Gymnastik-Tanz und Leichtathletik stehen für Schwimmen 10 Stunden und für Zweikampfsportarten 5 Stunden für die Theorieausbildung zur Verfügung.

**Anhang IV
Studienverlaufsplan (50 SWS-Fach)**

Lehramt: Primarstufe / Fach I - 6 Semester

Lehrgebiet	Grundstudium	Hauptstudium
1. Sportmedizin	3	-
2. Sportmotorik	2	-
3. Trainingswissenschaft	-	2
4. Sportpsychologie	-	2
5. Sportgeschichte	-	1
6. Sportsoziologie	-	1
7. Fachdidaktik*	3	4
8.1 Hauptseminar I zu 1. oder 2. oder 3.	-	2
8.2 Hauptseminar II zu 4. oder 5. oder 6.	-	2
9. Theorie u. Praxis d. Sportarten/ Sportbereiche		
9.1 Sportartenübergreifendes Teilgebiet	2	-
9.2 Spiele	5	1
9.3 Leichtathletik	4	1
9.4 Schwimmen	3	-
9.5 Turnen	4	1
9.6 Bewegung-Gymnastik-Tanz	4	1
9.7 Schwerpunktsportart	-	2
Gesamt SWS	30	20

Lehrgänge: 1 Lehrgang Wintersport oder
1 Lehrgang Wasserfahrtsport
1 Lehrgang in Sportförderunterricht oder für
Freizeitsport an Grundschulen
Ein vierwöchiges Schulpraktika

* einschließlich Sportpädagogik

**Besondere Prüfungsbestimmungen für die
Zwischenprüfung in den
Lehramtsstudiengängen im Fach Sport
an der Universität Potsdam**

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBL. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 11. April 1996 die folgenden Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge im Fach Sport erlassen: ^{1 2}

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch das MWFK mit Schreiben vom 4. März 1997

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Zwischenprüfung
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
§ 4	Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
§ 5	Durchführung der Zwischenprüfung
§ 6	Bewertung und Prüfungsleistungen
§ 7	Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage

(Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) des Landes Brandenburg vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 05. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Sport an der Universität Potsdam.

§ 2 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des viersemestrigen Grundstudiums im Fach Sport.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den in § 7 Abs. 3 und 4 der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen in Sportmedizin, Sportmotorik und Biomechanik (außer Primarstufe), Sportsoziologie (außer Primarstufe), Sportgeschichte (außer Primarstufe) und Sportpädagogik und -didaktik regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Bescheinigung über die Studienfachberatung.

(3) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungszeitraum vorzusehen. Die Anmeldung zur Prüfung in der Sportwissenschaftlichen Theorie erfolgt beim Prüfungsamt. Das Ende der Meldepflicht zu den einzelnen Teilprüfungen liegt in der Regel 10 Tage vor Prüfungstermin.

§ 4 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht für die Lehramtskandidaten der Sekundarstufe I und II aus folgenden Teilprüfungen:

1. einer kombinierten Prüfung in Sportmotorik und Biomechanik,
2. einer Prüfung in Sportmedizin,
3. einer kombinierten Prüfung in Sportsoziologie und Sportgeschichte.

(2) Die Zwischenprüfung besteht für Lehramtskandidaten der Primarstufe (Fach I) aus folgenden Teilprüfungen:

1. einer Prüfung in Sportmotorik,
2. einer Prüfung in Sportmedizin.

(3) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung.

§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Teilprüfungen gemäß § 4 können studienbegleitend abgelegt werden, sobald alle für diesen Teil geforderten Studienleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Teilprüfungen erfolgen als mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer oder als Klausur von je 2 Stunden Dauer.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12 ZwPO der Universität Potsdam. Die Zwischenprü-

fung im Fach Sport ist nur dann bestanden, wenn alle in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungen in Sportmotorik und Biomechanik, Sportmedizin, Sportsoziologie und Sportgeschichte gehen gleichwertig in die Ermittlung der Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ein.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierende, die in einem Lehramtsstudiengang im Fach Sport immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können bis Ablauf des vierten Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage zu den besonderen Prüfungsbestimmungen

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen

Vom 11. April 1996

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für das Studium im Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen (außer Primarstufe 20 SWS-Fach) an der Universität Potsdam. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung im Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam wird in den Sportarten

- Leichtathletik
- Gerätturnen
- Schwimmen
- Sportspiele (wahlweise Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball)
- und Bewegung-Gymnastik-Tanz (Frauen)

durchgeführt.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

§ 3 Prüfungsart und Prüfer

- (1) Die Eignungsprüfung wird im Institut für Sportwissenschaft der Universität Potsdam durchgeführt.
- (2) Die erforderlichen Überprüfungen werden von den beauftragten Hochschulangehörigen vorgenommen.

§ 4 Termine

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfung sind beim Studienfachberater einzuholen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Studienfachberater. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Zulassung

- (1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer
 1. den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluß besitzt oder Schüler der 12. bzw. der 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen) und
 2. ein ärztliches Attest vorlegt, das seine Sporttauglichkeit bescheinigt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Sportwissenschaft. Die Ablehnung der Zulassung ergeht schriftlich.

§ 6 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Versäumt ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht er sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muß:
 1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
 2. die Namen der Prüfer,
 3. den Namen des Bewerbers,
 4. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (2) Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

- (1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut: "Der Bewerber hat die Eignungsprüfung für ein Sportstudium

an der Universität Potsdam am bestanden."

- (2) Dieser Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung

- (1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jeder Sportart gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.
- (2) Ist zum Haupttermin die Überprüfung in einer Sportart nicht bestanden worden, so kann sie zum Nachtermin wiederholt werden. Sind im Haupttermin die Mindestanforderungen aus zwei oder mehr Sportarten nicht erbracht worden, so ist eine Teilnahme zum Nachtermin nicht möglich.
- (3) In Härtefällen kann auf Antrag die gesamte Eignungsprüfung im Nachtermin erfolgen. Härtefälle sind zu begründen und ein entsprechender Antrag dem Studienfachberater des Instituts für Sportwissenschaft vor dem Haupttermin einzureichen. Bei Erkrankung oder Verletzung ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

- (4) Verletzt sich ein Bewerber im Haupttermin der Eignungsprüfung, kann er am Nachtermin teilnehmen. Im Nachtermin sind nur die fehlenden Überprüfungen nachzuholen.

- (5) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten

1. Leichtathletik

Disziplinen	Mindestleistungen	
	Frauen	Männer
Weitsprung	3,80 m	5,00 m
Kugelstoß	6,50 m (4 kg)	8,75 m (6,25 kg)

Für die Bewertung wird neben der Erfüllung der Mindestnormen bei Weitsprung und Kugelstoß noch die Einschätzung der technischen Ausführung herangezogen.

2. Gerätturnen

Männer

Sprung

Pferd quer (langgestellt) - Sprunghocke

Boden

Pflichtelemente (Es darf eine Kürübung geturnt werden): Handstütz Überschlag seitwärts, Kopfstand, Felgrolle, Sprungrolle, Handstand - Rolle vorwärts

Hochbarren

Pflichtelemente (Es darf eine Kür geturnt werden):

Oberarm-Stemmaufschwung vorwärts, Oberarmstand, Drehflanke

Frauen

Sprung

Pferd seitgestellt- Sprunghocke

Stufenbarren

Pflichtelemente (Es darf eine Kür geturnt werden):

Hüft-Aufschwung aus dem Innenseitstand, Vorspreizen eines Beines, Knieab- und -aufschwung mit Griffwechsel zum oberen Holm, Dreh-Spreizen, Dreh-Sprunghocke über den oberen Holm in den Außenquerstand

Boden

Pflichtelemente (Es darf eine Kür geturnt werden):

Handstütz-Überschlag seitwärts, Rolle rückwärts, Standwaage, Kopfstand, Handstand - Rolle vorwärts

3. Schwimmen

Überprüfung der Technik in zwei Sportschwimmarten je 25 m

- Rückenkraul- und Brustschwimmen
oder
- Kraul- und Brustschwimmen

15 m Streckentauchen mit Startsprung.

4. Sportspiele

In einem der aufgeführten Sportspiele, das vom Bewerber auszuwählen ist, werden überprüft:

Handball

Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen mit 6 m Seitenabstand)

Schlagwurf mit Stemmschritt nach einmaligem Tippen

Slalomdribbling - Sprungwurf weit

Parteiball

Basketball

Dribbling - Korbwurf

Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen) - Korbwurf

Freiwürfe

Parteiball

Fußball

Jonglieren

Komplexübung mit Spannstoß als Torschuß

Spielform 3 : 3

Volleyball

oberes Zuspiel im Dreieck

unteres Zuspiel

Aufgabe frontal von unten oder oben

Kleinfeldspiel 2 : 2 oder 3 : 3

5. Gymnastik/Tanz (nur Frauen)

5.1 Fertigkeitsexerzise

Kurz-Kür mit Musik (mind. 30-50 sec.) ohne Gerät oder mit Gerät (Ball/Seil/Reifen/Keulen/Band) oder Tanz;

Fläche ca. 12 m x 12 m. Diese Aufgabe ist zu Hause vorzubereiten und kann somit demonstriert werden.

Ist dies nicht vorbereitet, wird eine Ersatzaufgabe gestellt: Fertigkeitskombination mit einem ausgewählten Handgerät zur Verbindung von Grundtechniken in einer zählzeitgebundenen Folge/musikadäquat.

5.2 Koordinationskomplex

Ein Komplex verschiedener Bewegungen (ohne Gerät) mit koordinativer Spezifik, in rhythmisch-metrischer Gliederung wird vorgezeigt, mitgemacht und schließlich nachgemacht (reproduktiver und reproduktiv-schöpferischer Handlungskomplex).

Beurteilungskriterien:

- Elementare Fertigkeiten (Bewegung-Gymnastik-Tanz) in ihrer differenzierten Technik/Gestaltung/Demonstration mit Musik.
- Elementare koordinative Fähigkeiten (differenzierte Muskelspannungsfähigkeit/ Reaktionsfähigkeit/ Umschaltfähigkeit/ Kombinationsfähigkeit u.a.) in situationsgerechter Anwendung unter Beachtung der Stoffspezifik.

Es wird nach dem allgemeinen technischen Regelwerk gewertet / Mindestanforderungen. Kann eine Mindestanforderung noch nicht erfüllt werden, besteht die Ausgleichsmöglichkeit in einer anderen Sportart.

Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 die folgende Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung erlassen: ^{1 2}

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Grundstudium
- § 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium
- § 6 Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium
- § 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 4. Juni 1994 das Studium im Fach "Politische Bildung" für nachfolgende Lehramter:

- Primarstufe, Fach
Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach,
Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach,

- sowie für die stufenübergreifenden Lehramter
Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach oder 2. Fach,
Sekundarstufe II/ Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium soll dem Erwerb fachlicher und didaktischer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die unter Berücksichtigung der Schulstufenspezi-

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Lehramt für das Fach "Politische Bildung" bzw. in anderen Bundesländern „Lehramt für das Fach Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde“ oder „Politik“

fik im Lehramt "Politische Bildung" für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang "Politische Bildung" umfaßt je nach Abschlußziel folgende Studienzeiten (in Semesterwochenstunden = SWS):

- Primarstufe Fach: 50 SWS in 6 Semestern;
- Sekundarstufe I, 1. Fach: 60 SWS oder 2. Fach: 50 SWS in 6 Semestern;
- Sekundarstufe II, 1. Fach: 80 SWS oder 2. Fach 60 SWS in 8 Semestern;
- Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. Fach: 60 SWS oder 2. Fach: 50 SWS in 7 Semestern;
- Sekundarstufe II/Sekundarstufe I, 1. Fach: 80 SWS oder 2. Fach: 60 SWS in 8 Semestern.

(2) Das Studium für das Lehramt "Politische Bildung" ist inhaltlich gegliedert in:

- 6 Kernbereiche: Allgemeine Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung (nur Teilstudiengänge mit 80 SWS), Sozialstrukturanalyse und Spezielle Soziologien, Politische Theorie und Politische Philosophie, Politisches System Deutschlands und Innenpolitik, Internationale Beziehungen;
- 3 Ergänzungsbereiche: Neuere Geschichte und Zeitgeschichte, Politik und Recht, Politik und Wirtschaft und in den Bereich Fachdidaktik.

(3) Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Formen von Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquien, Praktika, Exkursionen.

(4) Die Teilstudiengänge sind in ein drei- bzw. viersemestriges Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und in ein drei- bzw. viersemestriges Hauptstudium unterteilt. Das Belegen von Veranstaltungen im Hauptstudium setzt in der Regel eine bestandene Zwischenprüfung voraus.

(5) Die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen ist durch Seminarscheine/Teilnahmescheine zu belegen. Benotete Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder schriftlich ausgearbeiteten Referaten erworben werden. Die Vergabekriterien für Seminarscheine/Teilnahmescheine und Leistungsnachweise werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch die Dozenten bekannt gegeben.

(6) Das Lehrangebot umfaßt neben Pflichtlehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen mit begrenzten und freien Wahlmöglichkeiten. Letztere sollen den Studierenden im Grund- und/oder Hauptstudium individuelle Schwerpunktbildungen in den Kernbereichen ermöglichen.

§ 4 Grundstudium

Das Grundstudium führt die Studierenden durch Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Exkursionen in die

Bezugswissenschaften des Schulfaches "Politische Bildung" ein. Das Tutorium macht mit wissenschaftstheoretischen und methodologischen Fragestellungen vertraut. Im Grundstudium soll die Fähigkeit zur selbständigen und systematischen Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Themen vermittelt werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen mindestens folgende Studienbereiche zu belegen:

Primarstufe Fach (3 Semester)

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS
Politik und Recht	2/4 SWS*
Politik und Wirtschaft	6 SWS

* alternativ: im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS **oder** im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS

Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	2/4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **oder** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	6 SWS	-----
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	6 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe I/Primarstufe,

1. oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS

Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	2/4 SWS*
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **oder** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS **oder** im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS

Sekundarstufe II/Sekundarstufe I,

1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung	6 SWS	-----
Sozialstruktur und Spezielle Soziologien	4 SWS	4 SWS
Polit. System Deutschlands und Innenpolitik	4 SWS	4 SWS
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	6 SWS	4 SWS
Politik und Recht	4 SWS	4 SWS
Politik und Wirtschaft	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 6 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

§ 6 Benotete Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) In den einzelnen Teilstudiengängen sind vier benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei dieser Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, davon einer in einem soziologischen und einer in einem politikwissenschaftlichen Bereich (Politisches System und Innenpolitik oder Politik und Recht: Einführung in das Grundgesetz) und zwei Leistungsnachweise sind in den Ergänzungsbereichen, einer im Bereich Politik und Wirtschaft und einer im Bereich Neueste Geschichte und Zeitgeschichte, zu erbringen. Wird das Fach Politische Bildung in Verbindung mit den Fächern Geschichte oder Wirtschaft studiert, so ist statt des Leistungsnachweises im Bereich Neueste Geschichte und Zeitgeschichte bzw. Politik und Wirtschaft ein zusätzlicher Leistungsnachweis aus einem frei wählbaren Bereich der Politikwissenschaft oder der Soziologie zu erwerben.

(2) Im Teilstudiengang für das Lehramt Sekundarstufe II, 1. Fach und im Teilstudiengang für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe II/I, 1. Fach ist ein fünfter benoteter Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung (zweistündige Klausur) zu erbringen.

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Ihr Bestehen ist Voraussetzung zum Belegen von Seminaren und Kolloquien des Hauptstudiums. Alles weitere regeln die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 und die besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung vom 11. Juli 1996.

(2) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn nach einem drei- bzw. viersemestrigen Grundstudium im Studiengang "Politische Bildung" auf der Grundlage dieser Studienordnung studiert wurde und wenn die Seminarscheine/Teilnahmescheine über die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise nach § 6 vorgelegt wurden. Jeder Leistungsnachweis muß mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich. Themen, die bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

(4) Im Anschluß an die Zwischenprüfung findet eine Studienberatung statt, in der die Studierenden auch über mögliche Schwerpunktbildungen im Hauptstudium informiert werden sollen.

§ 8 Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen aufbauend auf dem Grundstudium in Vorlesungen, Hauptseminaren, Kolloquien und Exkursionen fachliche und didaktische wissenschaftliche Fragestellungen sachlich und methodisch vertieft behandelt werden. Seminare und Kolloquien des Hauptstudiums können erst nach erfolgreichem Abschluß der Zwischenprüfung belegt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Dozenten im Hauptstudium. Die individuelle Schwerpunktbildung soll in jenen Kernbereichen erfolgen, die im Grundstudium noch nicht studiert wurden. Neben den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Kernbereichen der Politikwissenschaft können dabei auch die Kernbereiche Analyse und Vergleich politischer Systeme oder Verwaltungswissenschaft gewählt werden. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen greifen die Fachwissenschaften unter den Perspektiven der politischen Bildung auf und führen zur pädagogischen Analyse der Unterrichtspraxis. Das fachdidaktische Studium schließt ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Tagespraktikum sowie ein Unterrichtspraktikum als vierwöchiges Blockpraktikum im Fach Politische Bildung oder als sechswöchiges Blockpraktikum in beiden Fächern ein.

§ 9 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind in den einzelnen Teilstudiengängen mindestens folgende Studienbereiche zu belegen:

Primarstufe Fach (3 Semester)

Allgemeine Soziologie	4 SWS
Politische Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS
Politik und Recht	0/2 SWS*
Fachdidaktik	6 SWS

8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: wenn im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS **oder** wenn im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS

Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (3 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	----	0/2 SWS
Neuere Geschichte u. Zeitgeschichte	2 SWS	----
Fachdidaktik	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe II, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	8 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	8 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	4 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

Sekundarstufe I/Primarstufe, 1. oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	4 SWS	4 SWS
Polit. Theorie und Polit. Philosophie	4 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	4 SWS	4 SWS
Politik und Recht	----	0/2 SWS*
Neuere Geschichte und Zeitgeschichte	2 SWS	----
Fachdidaktik	6 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 8 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

* alternativ: wenn im Grundstudium 4 SWS, dann im Hauptstudium keine SWS **oder** wenn im Grundstudium 2 SWS, dann im Hauptstudium 2 SWS

Sekundarstufe II/Sekundarstufe I, 1. Fach oder 2. Fach (4 Semester)

	1. Fach	2. Fach
Allgemeine Soziologie	8 SWS	4 SWS

Polit. Theorie und Polit. Philosophie	8 SWS	4 SWS
Internationale Beziehungen	6 SWS	4 SWS
Fachdidaktik	8 SWS	6 SWS

1. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

2. Fach: 10 SWS für freie Schwerpunktbildung in einem soziologischen **und** in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich.

§ 10 Benotete Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) In den Teilstudiengängen Primarstufe, Fach; Sekundarstufe I, 2. Fach und Sekundarstufe I/Primarstufe, 2. Fach (50 SWS) sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erwerben, einer in einem Kernbereich, der nicht im Grundstudium belegt wurde, und einer im Bereich Fachdidaktik.

(2) In allen weiteren Teilstudiengängen (60 SWS und 80 SWS) sind drei benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Zwei benotete Leistungsnachweise sind in den Kernbereichen, die nicht im Grundstudium belegt wurden, zu erbringen, davon soll einer einem soziologischen und einer einem politikwissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sein. Ein Leistungsnachweis ist im Bereich Fachdidaktik zu erbringen.

§ 11 Schulpraktische Studien

(1) Die Schulpraktischen Studien sind obligatorischer Bestandteil aller Teilstudiengänge im Sinne der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen der Universität Potsdam vom 8. Februar 1996 und bilden die schulpraktische Komponente des Studiengangs "Politische Bildung". Sie werden durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet. Ihr erfolgreiches Absolvieren ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen soll den Studierenden Erfahrungen unmittelbar im Unterricht ihres Faches ermöglichen. Sie sollen berufsnah die Umsetzung von Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung von Schule in der Unterrichtswirklichkeit erleben können.

(3) Im Unterrichtspraktikum sollen sich die Studierenden mit dem Unterrichtsalltag und dessen Bedingungen an einer Schule, die dem gewählten Lehramt entspricht, vertraut machen. Sie sollen ca. 20 Unterrichtsstunden hospitieren und ca. 8 Stunden Unterricht erteilen, zunächst unter Anleitung von Mentoren und dann zunehmend selbständig. Zum Unterrichtspraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Alles weitere regelt die Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen vom 8. Februar 1996.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung löst die Vorläufige Studienordnung für das Fach "Politische Bildung" (Teilstudiengänge) an der Universität Potsdam vom 5. Oktober 1993 ab. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Politische Bildung erlassen: ^{1 2}

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 5 Gegenstand der Prüfung
- § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen regeln auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an den Schulen (Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zwischenprüfung für alle Teilstudiengänge für das Lehramt "Politische Bildung".

§ 2 Prüfungsausschuß

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses für das Fach "Politische Bildung" werden vom Prüfungsausschuß Sozialwissenschaften wahrgenommen. Er besteht aus

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 4. März 1997

fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreter der Gruppe der Professoren, davon mindestens ein Professor aus dem Fach Politik/ Verwaltungswissenschaft und ein Professor aus dem Fach Soziologie,
- ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den Sozialwissenschaften und
- ein Student, der das Grundstudium in einem der sozialwissenschaftlichen Studiengänge erfolgreich absolviert hat.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung für das Lehramt Politische Bildung bildet den Abschluß des drei- bzw. viersemestrigen Grundstudiums im Fach Politische Bildung.

(2) Sie soll den Nachweis erbringen, daß die Kandidaten die inhaltlichen Grundlagen der Bezugswissenschaften der politischen Bildung, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben und in der Lage sind, sozialwissenschaftliche Themen selbstständig bearbeiten können.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung für das Belegen von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

§ 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. nach einem drei- bzw. viersemestrigen Grundstudium im Studiengang "Politische Bildung" auf der Grundlage des § 5 der Studienordnung (StO) vom 11. Juli 1996 studiert wurde,
2. die Seminarscheine/Teilnahmescheine über die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen und
3. vier bzw. fünf Leistungsnachweise gemäß § 6 StO vorgelegt wurden:
 - ein Leistungsnachweis in einem soziologischen Kernbereich,
 - ein Leistungsnachweis in einem politikwissenschaftlichen Kernbereich (Politisches System und Innenpolitik oder Politik und Recht: Einführung in das Grundgesetz),
 - ein Leistungsnachweis in Politik und Wirtschaft und
 - ein Leistungsnachweis Neueste Geschichte und Zeitgeschichte und
 - nur für die Teilstudiengänge von 80 SWS ein Leistungsnachweis im Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in dem selben Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuß Sozialwissenschaften. Die Studierenden haben die für die

Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alles weitere regelt die ZwPO.

§ 5 Gegenstand der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine Fachprüfung über zwei Themen aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich. Themen, die bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen waren, sind auszuschließen.

§ 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt und besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus einem politikwissenschaftlichen und einem soziologischen Kernbereich.

§ 7 Bewertung der Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Prüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zum politikwissenschaftlichen und zum soziologischen Kernbereich zusammen und wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung gebildet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den beiden Kernbereichen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

(3) Alles weitere regelt die ZwPO.

§ 8 Studienfachberatung

Im Anschluß an die Zwischenprüfung findet eine Studienfachberatung statt, in der die Studierenden auch über mögliche Schwerpunktbildungen im Hauptstudium informiert werden sollen.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Besonderen Bestimmungen lösen die Vorläufige Studienordnung für das Fach "Politische Bildung" (Teilstudiengänge) an der Universität Potsdam vom 5. Oktober 1993 ab. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen für die Zwischenprüfung für das Lehramt Politische Bildung aufgenommen haben, können zur Zwischenprüfung zugelassen werden, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium analog der Studienordnung für das Lehramt "Politische Bildung" an der Universität Potsdam vom 11. Juli 1996 nachweisen; entsprechende Äquivalenzregelungen erläßt der Prüfungsausschuß.